



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 15. Dezember 2022

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
437 Anerkennung einer Stiftung (Rolf Heimann-Stiftung) S. 624	442 Bekanntmachung des Termins der Falknerprüfung 2023 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen S. 629
438 Anerkennung einer Stiftung (Scheipers Gregor Familienstiftung) S. 624	443 Bekanntmachung i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl S. 630
439 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wülfrath und dem Kreis Mettmann über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes S. 625	444 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Neuss S. 631
440 Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen Emscher-Mündungsklärwerk und Klärwerk Alte Emscher S. 628	
441 Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung S. 628	

Hinweis

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe **Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2023** ist am **Donnerstag, den 12. Januar 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Mittwoch, den 04. Januar 2023, 10:00 Uhr**.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

437 Anerkennung einer Stiftung (Rolf Heimann-Stiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2151

Düsseldorf, den 05. Dezember 2022

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Rolf Heimann-Stiftung“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 26.11.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 624

438 Anerkennung einer Stiftung (Scheipers Gregor Familienstiftung)

Bezirksregierung Düsseldorf
21.13-St. 2233

Düsseldorf, den 06. Dezember 2022

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Scheipers Gregor Familienstiftung“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 29.11.2022 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 624

439 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wülfrath und dem Kreis Mettmann über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ME-GKG-86

Düsseldorf, den 05.12.2022

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wülfrath und dem Kreis Mettmann über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes vom 24./31.10.2022 sowie meine heutige Genehmigung bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Wülfrath und dem Kreis Mettmann über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes vom 24./31.10.2022 wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Im Auftrag
Claudia Schneider

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes

Zwischen der

Stadt Wülfrath,

- vertreten durch den Bürgermeister -
- im Folgenden Stadt genannt –

und

dem

Kreis Mettmann

- vertreten durch den Landrat -

- im Folgenden Kreis genannt -

wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/ 46/ EG (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung (ABL. L 119, 04.05.2016) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung vom 27.04.2016 (DS-GVO) stellt eine Vielzahl neuer Anforderungen an den kommunalen Datenschutz. Alle Beteiligten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben nach Art. 37 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Beteiligten wollen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit nach § 23 Abs. 2 S. 2 GkG NRW den Datenschutz durch eine/n gemeinsame/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n gemäß Art. 37 Abs. 3 DSGVO effizienter und effektiver gestalten sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung der im Datenschutz anfallenden Aufgaben gewährleisten.

§ 1

Benennung eines bzw. einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und einer örtlichen Ansprechperson

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Benennung eines bzw. einer gemeinsamen Datenschutzbeauftragten und damit einhergehend die Übertragung der Aufgaben des bzw. der Datenschutzbeauftragten der Stadt auf den Kreis.
- (2) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte des Kreises wird von der Stadt für die örtlichen Aufgaben des Datenschutzes zum bzw. zur gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Stadt benannt. Der Kreis gewährleistet die gem. Art. 37 Abs. 5 DS-GVO erforderliche berufliche Qualifikation und das Fachwissen des bzw. der zuständigen Datenschutzbeauftragten.
- (3) Gemäß § 23 Abs. 3 GkG NRW benennt die Stadt zwecks Mitwirkung bei der Erfüllung und

Durchführung der Aufgaben aus dem Kreis ihrer Beschäftigten eine Person als erste Ansprechstelle für alle datenschutzrechtlichen Angelegenheiten der Stadt.

- (4) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte und die örtliche Ansprechperson informieren sich gegenseitig umfassend und rechtzeitig über alle datenschutzrechtlich relevanten Angelegenheiten.

§ 2

Umfang der Leistungsvereinbarungen

- (1) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte wird die Stadt als Verantwortliche im Sinne der DS-GVO bei allen Aufgaben der sich aus dieser Verordnung, dem ergänzenden Datenschutzgesetz NRW und den sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Aufgaben unterstützen.
- (2) Dem bzw. der Datenschutzbeauftragten obliegen insbesondere die in Art. 39 DS-GVO aufgeführten Aufgaben. Dazu gehören im Wesentlichen die
- Unterrichtung und Beratung der Verantwortlichen und Beschäftigten hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten nach der DS-GVO, dem DSG NRW und den sonstigen Datenschutzvorschriften
 - Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Stadt, einschließlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Schulung, Sensibilisierung der an diesen Verarbeitungsvorgängen beteiligten Beschäftigten
 - Prüfung und Überwachung des von der Stadt bereitgestellten und gepflegten Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
 - Beratung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung Zusammenarbeit mit dem/der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW (LDI) im Rahmen der Aufsicht
 - Tätigkeit als Anlaufstelle für den/die LDI zu allen Fragen des Datenschutzes
 - Regelmäßige Unterrichtung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin im Rahmen eines Berichtswesens über alle wesentlichen datenschutzrechtlichen Angelegenheiten in anonymisierter Form
- (3) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte schult und sensibilisiert über die örtliche Ansprechperson sowie nach Absprache Dienststellen und die Beschäftigten der Stadt im Bereich des Datenschutzes. Die Inhalte des Schulungskonzeptes werden mit der Stadt abgestimmt.

§ 3

Unterstützung bei der örtlichen Datenschutzaufgabe

- (1) Die Stadt als Verantwortliche wird nach Art. 38 DS-GVO im Rahmen der Aufgabenstellung nach § 2 den bzw. die Datenschutzbeauftragte/n zur Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen unterstützen sowie bei allen grundlegenden Maßnahmen des Datenschutzes rechtzeitig einbinden.
- (2) Der bzw. die Datenschutzbeauftragte schlägt gegenüber der Stadt Regelungen vor und erbringt Beratungsleistungen, soweit solche bei der Erarbeitung städtischer verwaltungsinterner Regelungen und Maßnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (u.a. Dienstweisungen) erforderlich werden bzw. der Einhaltung verwaltungsinterner Vorschriften dienen. Die Überwachung obliegt dem bzw. der Datenschutzbeauftragten.

§ 4

Zuständigkeitsabgrenzung/ Information/ Terminabsprachen

- (1) Unbeschadet der zuvor geregelten Unterstützung durch den Kreis bleibt die Stadt für die Erfüllung der ihr nach der Datenschutz-Grundverordnung zugewiesenen Aufgaben nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verantwortlich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12-22 DS-GVO.
- (2) Die Stadt wird dem bzw. der Datenschutzbeauftragten für die Gewährleistung der Betroffenenrechte die im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen frühzeitig zur Verfügung stellen.
- (3) Zur Erfüllung der sich aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ergebenden Verpflichtung des Kreises wird seitens der Stadt gewährleistet, dass jede/r Bedienstete der Stadt die Möglichkeit erhält, den/ die Datenschutzbeauftragte/n zu kontaktieren, ohne dass Dritte Einsicht in den Schriftverkehr oder den E-Mailverkehr oder sonstige Kommunikation nehmen können. Für die Bereitstellung von Unterlagen durch die Stadt gilt dies entsprechend. Die Stadt stellt zudem sicher, dass der/ die Datenschutzbeauftragte über die örtliche Ansprechperson und/ oder direkt alle Beschäftigten über Hinweise zum Datenschutz informieren kann.
- (4) Der Kreis stellt im Rahmen der in § 5 dieser Vereinbarung zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten eine zeitnahe Erledigung seiner Aufgaben nach dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der von der Stadt hierfür

erforderlichen Zuarbeiten sicher. Die Festlegung von Fristen für die nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 dieser Vereinbarung vom Kreis für die Stadt wahrzunehmenden Aufgaben erfolgt nur in Absprache mit dem bzw. der Datenschutzbeauftragten.

§ 5

Kosten und Abrechnung

- (1) Der Kreis stellt für seine Aufgabenerledigung nach dieser Vereinbarung 25 Prozent einer Ganztagsstelle sowie die notwendigen Arbeitsmittel und Räumlichkeiten gegen eine Personalkostenerstattung zur Verfügung.
- (2) Grundlage für die Ermittlung des Kostenanteils der Stadt bildet der aktuelle Durchschnittswert der Personalkosten einer Stelle der Besoldungsgruppe A 11 BBesO auf Basis der Erhebung der Kosten eines Arbeitsplatzes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Köln.
- (3) Zusätzlich erstattet die Stadt dem Kreis eine jährliche Sachkostenpauschale in Höhe von 2.600,00 €.
- (4) Der Abrechnungszeitraum für den vereinbarten Kostenanteil der Stadt wird vom 01.01. - 31.12. eines Jahres festgelegt.
- (5) Die Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt jährlich in zwei Zahlungen. Dazu verpflichtet sich die Stadt, mit Fälligkeit zum 30.06. eines Jahres dem Kreis eine Abschlagszahlung in Höhe von 6.000,00 € zu entrichten. Bis zum 10.12. eines Jahres erstellt der Kreis unter Verrechnung dieser Pauschale anhand der für die Stadt individuell erbrachten Leistungen eine Schlussrechnung über die tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt. Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht der Transaktionen annehmen, so erhöht sich der Preis um die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe. Der Kreis Mettmann ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer von der Stadt Wülfrath gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Gleichzeitig ist die Stadt zur Zahlung der geforderten Umsatzsteuer verpflichtet.

Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1,2 b i. V. m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22 a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist.

§ 6

Schriftformerfordernis

Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

7

Salvatorische Klausel

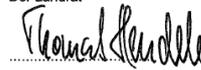
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§8

Inkrafttreten/ Kündigung

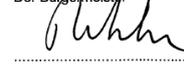
- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet der Vertrag über die kooperative Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Datenschutzes vom 02.02.2004.

Mettmann, den 21.8.2022
Kreis Mettmann
Der Landrat



Hendele

Wülfrath, den 24.10.2022
Stadt Wülfrath
Der Bürgermeister



Ritsche

440 Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen Emscher-Mündungskläwerk und Klärwerk Alte Emscher

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.04.68-42

Düsseldorf, den 06. Dezember 2022

Verordnung zur Aufhebung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen Emscher-Mündungskläwerk und Klärwerk Alte Emscher

Auf Grund des § 3 Absatz 2 und des § 9 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), des § 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 7 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, und des § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit § 4 und Anhang II Nr. 22.3.7 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), wird verordnet:

**§ 1
Aufhebung**

Die „Neufassung der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Einzugsbereiche der Flusskläranlagen Emscher-Mündungskläwerk und Klärwerk Alte Emscher und der Orte zur Berechnung der Zahl der Schadeinheiten sowie zur Übertragung der Abwasserabgabepflicht der Schmutzwassereinleitungen innerhalb dieser Einzugsbereiche der Emschergenossenschaft“ vom 18. Dezember 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 1/2003, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 2/2003 und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 4/2003), in der Fassung der Berichtigung vom 28. März 2003, zuletzt geändert am 8. November 2004, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

441 Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.04.68-42

Düsseldorf, dem 06. Dezember 2022

Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung

Auf Grund des § 3 Absatz 2 und des § 9 Absatz 3 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), des § 5 Absatz 5 Satz 1 bis 3 und 7 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) geändert worden ist, und des § 117 Absatz 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Verbindung mit § 4 und Anhang II Nr. 22.3.7 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268), wird verordnet:

§ 1

Die im Verzeichnis der **Anlage** unter den dort bezeichneten Endpunkten eingetragenen Gewässer oder Gewässerabschnitte gehören zum Einzugsbereich der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung in 46535 Dinslaken, Turmstraße 44a.

§ 2

- (1) Der Teil der Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen in den nach § 1 bezeichneten Einzugsbereichen, der sich nach der Zahl der Schadeinheiten für oxidierbare Stoffe (CSB), Stickstoff und Phosphor bemisst, sowie die Abwasserabgabe für das über eine öffentliche Kanalisation in diesen Einzugsbereichen eingeleitete Niederschlagswasser ist jeweils von der Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, zu zahlen.
- (2) Die von der Emschergenossenschaft zu zahlende Abwasserabgabe für Schmutzwassereinleitungen ist jeweils nach der Zahl der Schadeinheiten in dem Gewässer unterhalb der ehemaligen Flusskläranlage zu berechnen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Im Auftrag
gez. Annemarie Schmidt

Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der noch nicht kanalisierten Einzugsbereiche der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung

Die Gewässer, die gem. § 45 Abs. 2 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vorübergehend in das kanalisierte Einzugsgebiet der ehemaligen Flusskläranlage Emschermündung umgeleitet werden, sind nachfolgend aufgeführt. Die angegebene Kilometrierung beruht auf der Gewässerstationierungskarte 3E (Auflage 30.11.2019) des Landes NRW, die über das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS) unter www.elwas-web.nrw.de einsehbar ist. Die angegebenen Ortsbezeichnungen haben nur informellen Charakter und sollen das Auffinden vor Ort erleichtern.

	Bezeichnung des Gewässers	Endpunkte der Gewässer oder Gewässerabschnitte, die vorübergehend in das kanalisierte Einzugsgebiet einer ehemaligen Flusskläranlage umgeleitet werden	
		oberer Endpunkt	unterer Endpunkt
01	Nassenkampgraben	km 1,10 (Emmericher Straße, Oberhausen)	0,00 (Mündung in die Emscher)
02	Hauptkanal Sterkrade	km 3,90 (Dinnendahlstraße, Oberhausen)	km 1,27 (unterhalb Leuthenstraße, Oberhausen)
03	Berne	km 7,95 (Grillostraße, Essen)	km 2,55 (unterhalb Einmündung Borbecker Mühlenbach)
04	Borbecker Mühlenbach	km 8,23 (Mühlenstraße, Essen)	km 0,00 (Mündung in die Berne)
05	Sälzerbach	km 0,35 (Hagenbecker Bahn, Essen)	km 0,00 (Mündung in den Borbecker Mühlenbach)
06	Stoppenberger Bach	km 3,66 (Frillendorfer Straße, Essen)	km 0,00 (Mündung in die Berne)
07	Ernestinengraben	km 0,25 (östlich Arendahls Wiese, Essen)	km 0,00 (Mündung in den Stoppenberger Bach)
08	Schwarzbach	km 10,98 (Joachimstraße, Essen)	km 9,56 (Kappertsiepen, Essen)
09	Hauptkanal Gelsenkirchen Rotthausen	km 0,272	km 0,00 (Mündung in Schwarzbach über Pumpwerk)
10	Holbeingraben	km 0,178	km 0,00 (Mündung in Schwarzbach über Pumpwerk)
11	Zollvereingraben	km 1,141	km 0,539 (Pumpwerk Zollvereingraben)
12	Wattenscheider Bach	km 3,45 (Obertor, Bochum)	km 3,17 (zwischen Marienstraße und Watermannsweg, Bochum)
13	Landwehrbach	km 8,5 (Tiergartenstraße, Castrop-Rauxel)	km 6,29 (Hernerstraße, Castrop-Rauxel)
14	Zechengraben Nette (GKZ 2772328)	km 0,786 (Dortmund)	km 0,00 (Mündung in den Nettebach)

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

442 Bekanntmachung des Termins der Falknerprüfung 2023 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

Landesamt für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Termin der Falknerprüfung 2023

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres 2023 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

**Dienstag, den 14. März 2023 bis voraussichtlich
Freitag den 17. März 2023**

Der Prüfungstermin steht unter dem Vorbehalt möglicher nicht absehbarer Entwicklungen bezüglich des Coronavirus.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Forschungsstelle für Jagdkunde und
Wildschadenverhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

**Die vollständigen Antragsunterlagen auf
Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens
sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei**

Peter Herkenrath
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 24
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Peter Herkenrath
Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 629

443 Bekanntmachung i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Bekanntmachung i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 LPIG NRW: Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur geplanten Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl

Die Fernleitungsnetzbetreiber Open Grid Europe GmbH (OGE) und Nowega GmbH planen gemeinsam den Neubau einer Wasserstoffleitung von Dorsten nach Marl im Kreis Recklinghausen. Der Startpunkt liegt nördlich angrenzend an die bestehende „Station Dorsten“ der OGE-Leitung Nr. 013/000/000 und der Zielpunkt befindet sich nördlich des Chemieparks Marl.

Die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 11.11.2022 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt und insofern **raumverträglich** ist und
- das Vorhaben innerhalb dieses Korridors den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Das Raumordnungsverfahren ist ein selbständiges Vorverfahren vor dem fachlichen Zulassungsverfahren. Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie ist eine gutachterliche Äußerung und hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Dritten keine unmittelbare Bindungswirkung. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden (vgl. § 15 Abs. 7 ROG).

1.3 Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Ändern sich die für die raumordnerische Beurteilung maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist gemäß § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die Raumordnerische Beurteilung wird fünf Jahre nach der Bekanntgabe darauf überprüft, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Die Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabenabschnitts begonnen worden ist. Die raumordnerische Beurteilung wird spätestens nach zehn Jahren unwirksam.

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG NRW sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben. Die Kosten trägt die Vorhabenträgerin. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis zur Niederlegung

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit ihrer Begründung für die Dauer von fünf Jahren an folgenden Stellen zur Einsicht bereitgehalten:

- **Regionalverband Ruhr**, Bibliothek, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen
- **Kreis Recklinghausen**, Kreishaus, Raum 2.4.14, 2. Etage, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
- **Stadt Dorsten**, Stadtverwaltung, Planungs- und Umweltamt, Raum 204, Halterner Str. 5, 46284 Dorsten
- **Stadt Marl**, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Raum 2.018, EG, Carl-Duisberg-Str. 165, 45772 Marl
- **Stadt Haltern am See**, Stadtverwaltung, FB61 Planen und Wirtschaftsförderung, Raum 1.19, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See

Sie kann auch im Internet unter <https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/raumordnungsverfahren/> eingesehen werden.

Gez. Michael Bongartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 630

444 Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Stadt Neuss

Bekanntmachung der Stadt Neuss

Vom 29. November 2022

Bei der Stadt Neuss, Schulverwaltungsamt, Adolf-Clarenbach-Schule ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel in Verlust geraten. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zum Auffinden des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadt Neuss, Personal- und Organisationsamt, Markt 2, 41460 Neuss, mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel, Durchmesser 36 mm

Stadtwappen im inneren Kreis mit der

Bezeichnung „Neuss“ unterhalb

Beschriftung „Adolf-Clarenbach-Schule

städt. evgl. Grundschule“ im äußeren Kreis

Kennziffer: 10 über dem Landeswappen



Reinert Breuer
Bürgermeister Stadt Neuss

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 631

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf